

Richtlinie Komplementärmedizin (01.2026)

Ambulante Zusatzversicherung *plus*.

1. Ausgangslage.

innova engagiert sich für eine partnerschaftliche und nachhaltige Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. Transparenz und Professionalität spielen dabei eine zentrale Rolle. Im Sinne der Transparenz werden in diesen Richtlinien daher wichtige Standards und Grundüberlegungen zu Anerkennung und Zusammenarbeit von Leistungserbringern in der Komplementärmedizin geregelt.

2. Anerkennung von Therapeuten.

innova anerkennt Therapeuten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- EMR Registrierung für eine *innova* anerkannte Methode.
- Zulassung (Berufsausübungsbewilligung) vorhanden, falls vom Kanton vorausgesetzt.
- Einhaltung des EMR-Berufskodex (www.emr.ch).
- Einhaltung der Qualitätsrichtlinien von *innova*.
- Sachgemässe Behandlung unter Einhaltung von Effizienzkriterien.
- Korrekte Anwendung des Tarifs 590 und regelkonforme Rechnungsstellung (inkl. Tarifrahmen).
- Sprachkenntnisse in D, F oder I auf Niveau B2.

innova führt anerkannte Therapeuten auf einer Liste (Positivliste / Liste der anerkannten Therapeuten) auf. Die Anerkennung als Therapeut von *innova* gilt ausschliesslich für die registrierte und zugelassene Person und ist nicht übertragbar. Der registrierte Therapeut darf die Leistung nicht delegieren. Er muss sie persönlich erbringen und über seine ZSR-Nummer ordnungsgemäss abrechnen. Falls vom Kanton, in welchem der Therapeut tätig ist, verlangt, muss eine gültige Berufsausübungsbewilligung vorhanden sein. *innova* kann beim Therapeuten eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung einverlangen. Der Therapeut muss schriftlich wie auch mündlich in der Lage sein, mit *innova* zu kommunizieren – eine Kommunikation via Übersetzer, Praxisassistenten, Dolmetscher oder ähnlichem ist nicht vertretbar und wird nicht akzeptiert. Zuwiderhandlung kann zu einem Ausschluss von der Liste der *innova* anerkannten Therapeuten (Positivliste) führen. Wird eine andere Methode in Rechnung gestellt als tatsächlich vorgenommen wurde, so kann dies ebenfalls einen Ausschluss zur Folge haben.

3. Namens- und Adressänderungen.

Die Registrierungsstelle EMR bedient regelmässig alle Versicherten mit den aktuellen Datensätzen. Namens-, Adress-, Telefon- oder Mailänderungen sind direkt den Registrierungsstellen zu melden und aktuell zu halten.

4. Neuregistrierungen.

innova behält sich vor, für Neuregistrierungen Minimalanforderungen zur beruflichen Qualifikation vorzugeben.

5. Ansprüche an Qualität, Wirtschaftlichkeit und Vorgaben, Einhaltung Normen und Werte.

5.1. Erwartungshaltung im Umgang mit Kundinnen und Kunden.

innova setzt bei ihren Therapeuten ein professionelles und dem Berufsethos entsprechendes Verhalten voraus. Dies bedeutet auch, dass *innova* keine Ungleichbehandlung von Klienten aufgrund des Alters, des Geschlechts, dem ethnischen und sozialen Hintergrund, der sexuellen Orientierung und ihrer Versicherung akzeptiert. Ausserdem bedingungslos die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der therapeutischen Tätigkeit vorausgesetzt.

Aufklärungspflicht der Therapeuten.

Die Leistungserbringer haben eine Auskunftspflicht in Bezug auf medizinische Fragen gegenüber den Versicherten sowie gegenüber der versicherten Person (Art. 398 OR). Wenn der Therapeut medizinische Massnahmen vorsieht, die von der Versicherung nicht oder nur teilweise abgedeckt sind, muss er seine Kunden darüber informieren. Unterlässt ein Leistungserbringer die notwendigen Informationen oder erteilt gar falsche Auskünfte, so haftet er dafür gegenüber der versicherten Person (Art. 398 Abs. 2 OR).

Laufende Prüfung und Bewertung des Behandlungsverlaufs werden lückenlos dokumentiert und den Patientenakten beigelegt.

Berichteinforderung.

Bei länger dauernden Behandlungen benötigt der Versicherer einen Bericht, um die medizinische Notwendigkeit der Behandlungsdauer zu prüfen. Sind die Angaben auf der Rechnung unzureichend, können anhand eines Fragebogens beim behandelnden Therapeuten/Arzt zusätzliche Informationen eingeholt werden.

Notfallschulungen.

Therapeuten besuchen in regelmässigen Abständen und nachweislich Notfallschulungen.

5.2 Behandlungsräume.

Therapeuten führen eine gut zugängliche Praxis, in welcher mindestens ein Behandlungsraum separat abgetrennt ist. Praxisräume und Materialien werden hygienisch gereinigt und desinfiziert. Sämtliche therapeutischen Massnahmen werden unter Einhaltung anerkannter Hygienerichtlinien durchgeführt. Die Patientenakten befinden sich jederzeit unter Verschluss (Datenschutz). *innova* behält sich vor, die Einhaltung dieser Richtlinien in unregelmässigen Abständen zu prüfen oder sich bestätigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung kann dies zu einem Ausschluss aus der Positivliste führen.

5.3 Wirtschaftlichkeit.

innova ist bedacht ihren Versicherten ein Produkt mit attraktiven Prämien anbieten zu können. Um eine solidarische Finanzierung nachhaltig sichern zu können, legt sie daher ein besonderes Augenmerk darauf, dass Leistungen effizient erbracht werden. Sie überprüft, inwiefern Behandlungen wirksam und kosteneffizient erbracht werden. *innova* orientiert sich bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit an durchschnittlichen Werten (Benchmark) und einer Angemessenheit. Falls Therapeuten mit überdurchschnittlichen Werten auffallen, wird *innova* die Wirtschaftlichkeit der Leistungen überprüfen, Leistungskürzungen bleiben vorbehalten. Bei wesentlichen Differenzen ist *innova* berechtigt, die in ungerechtfertigter Weise zu hoch in Rechnung gestellten Leistungen gemäss Art. 62 OR (Obligationenrecht) zurückzufordern.

5.4 Tarifrahmen.

Es ist *innova* ein Anliegen, allen Versicherten ein attraktives Produkt, mit langfristig bezahlbaren Prämien anbieten und Missbräuche in der Zusatzversicherung ausschliessen zu können. Um diese Balance zu gewähren, müssen die therapeutischen Behandlungen wirksam sein und kosteneffizient erbracht werden. Entsprechend hat *innova* in Zusammenarbeit mit massgebenden Verbänden einen Tarif erlassen (CHF 10.00 pro 5 Minuten), zu welchem Leistungen der Zusatzversicherung übernommen werden. Therapeuten verrechnen weiterhin ihren 5min-Preis. Die Vergütung erfolgt maximal bis zum Tarifrahmen (Höchstpreis).

6. Rechnungsstellung.

Für die Leistungsprüfung benötigt *innova* eine transparente und vollständige Rechnungsstellung. Als einheitlicher Rechnungsstandard wird der „Tarif 590“ verwendet. Die Rechnungsstellung hat im 5-Minuten Schritt zu erfolgen. Seit dem 01.01.2022 muss zur Rechnungsstellung eine professionelle Software benutzt werden. Eine Auflistung der Software-Anbieter und weitere Informationen zum Tarif 590 finden Sie unter: www.emr.ch

7. Gründe für Leistungsablehnung (keine Kostenübernahme).

innova kann Leistungen insbesondere aus folgenden Gründen ablehnen:

- Der Therapeut ist für die Methode nicht bei EMR registriert.
- Die Methode ist in der Methodenliste von *innova* nicht aufgeführt.
- Der Tarif 590 wurde nicht benutzt und/oder nicht korrekt angewendet.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nicht mit einer geeigneten Software.
- Die hier beschriebenen Richtlinien (inkl. Tarifrahmen) wurden nicht eingehalten.
- Der Therapeut ist bei *innova* nicht oder nicht mehr anerkannt (Ausschluss aus der Positivliste).
- Die allgemeinen Versicherungsbestimmungen (AVB) oder die Zusatzbedingungen (ZB) der einzelnen Produkte lassen keine Bezahlung durch *innova* zu (es handelt sich um eine nichtversicherte Leistung).
- Eine weitere Behandlung ist nicht mehr medizinisch indiziert oder bewirkt keine therapeutischen Verbesserungen.

8. Leistungen von *innova* an komplementärmedizinische Therapien.

Grundsatz

innova beteiligt sich an den Kosten der komplementärmedizinischen Behandlungen, wenn die Methode auf der *innova*-Methodenliste geführt und von einem *innova* anerkannten Leistungserbringer erbracht wird. Die Kostenübernahme von *innova* richtet sich nach der abgeschlossenen Zusatzversicherung (AVB und ZB) des Kunden. Als Behandlungsgrund wird zwischen Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Prävention unterschieden. Für eine korrekte Kostenübernahme liegt es im Interesse aller Beteiligten, den Behandlungsgrund wahrheitsgetreu anzugeben. Die Korrektur des Behandlungsgrundes unterliegt einer detaillierten Prüfung seitens *innova*.

Eigentherapie.

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids 9C_43/2007 dürfen keine Eigentherapien in Rechnung gestellt werden.

Familientherapie.

innova erachtet sämtliche Verwandte (bspw. Familienangehörige in auf- und absteigender Linie) sowie deren Ehepartner als Familienangehörige. Bei einer Therapie an Familienangehörigen wird davon ausgegangen, dass diese Leistung im Rahmen der familiären Unterstützungspflicht erbracht wird. Eine Rechnungsstellung erübrigt sich daher. Als Familienmitglieder gelten: Vater, Mutter, Geschwister, Ehemann/-frau, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, eingebrachte Kinder, Grosseltern und / oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Nicht als Familienangehörige gelten: Onkel, Tante, Neffen, Nichten, Schwager und Schwägerin.

Prävention.

innova übernimmt keine komplementärmedizinischen Leistungen in der Prävention oder als Kur (fehlende Krankheitswerte).

Von *innova* nicht übernommene Abrechnungspositionen:

Nachfolgende Abrechnungspositionen werden von *innova* abgelehnt oder unter Vorbehalt anerkannt:

- 1250 - Verpasste Konsultation
- 1251 - Zuschlag Nacht, Sonn- und Feiertage
- 1252 - Zuschlag ausserordentliche Konsultation in Akutsituation: wird abgelehnt
- 1253 - Formalisierter Bericht (ausgenommen von *innova* explizit angefordert)
- 1254 - Nicht Formalisierter Bericht (ausgenommen von *innova* explizit angefordert)
- 1255 - Blutegel, pro Stück: wird ausschliesslich im Rahmen der Therapiemethode akzeptiert
- 1256 - Wegentschädigung
- 1257 - Koordination der Behandlung mit anderen Gesundheitsfachpersonen (ausgenommen von *innova* explizit angefordert)

Leistungen der Zusatzversicherungen.

Die erbrachten Versicherungsleistungen richten sich in jedem Fall nach der abgeschlossenen Versicherungsdeckung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Zusatzbedingungen (ZB) von *innova*. Auskünfte zu allfälligen Kostenübernahmen und ungedeckten Kosten können bei *innova* eingeholt werden.